**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4625

A15

5. Dezember 2025

Aktenzeichen:
512- 2025-0007670
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Herr Dicke
Telefon 0211 5867-3685
christoph.dicke@msb.nrw.de

Bericht zum Thema „Schulbegleitung in NRW“
Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Schulbegleitung in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Schulbegleitung in NRW“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025

Die Stadtschulpflegschaft Ahlen hat dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) am 11. November 2025 berichtet, dass geplant sei, Kürzungen im Bereich der Schulbegleitungen vorzunehmen.

Auf Nachfrage teilte das Jugendamt der Stadt Ahlen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) mit, dass bei den gewährten Unterstützungen nach § 35a SGB VIII der gesetzlich geregelte, individuelle Rechtsanspruch beachtet werde. Das Jugendamt überprüfe derzeit allerdings sukzessive die in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Hilfegewährung der Integrationskräfte. Bei der Überprüfung sei gleichwohl die individuelle Bedarfsfeststellung nebst Hilfegewährung fester Bestandteil des Verfahrens. Bei den insgesamt 107 (Stand November 2025) durch die Stadt Ahlen gewährten Hilfen liege die Spannungsbreite zwischen 15 und 40 Fachleistungsstunden pro Woche und Fall.

Eine Auskunft zur Gewährung von Schulbegleitungen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nach dem Rechtskreis des SGB IX zu gewähren seien, könne nicht gegeben werden. Kostenträger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sei der Kreis Warendorf.

Das Jugendamt teilte weiterhin mit, dass die Stadt Ahlen die Landeselternkonferenz NRW nach rechtlicher Prüfung inzwischen zum Widerruf der Behauptung „pauschaler Kürzungen sowie kindeswohlgefährdender Entscheidungen bei Schulbegleitungen“ aufgefordert habe, da diese Behauptungen unzutreffend seien.

Für grundsätzliche Fragen zum Thema der individuellen Schulbegleitung im Bereich der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB VIII und SGB IX sind in Nordrhein-Westfalen das MKJFGFI bzw. das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zuständig. Insgesamt ist das Thema Schulbegleitung jedoch ein Querschnittsthema von MSB, MKJFGFI und MAGS, da die Schulbegleitungen auch am Lernort Schule stattfinden und infrastrukturelle Poolmodelle durch die

Inklusionspauschale nach dem Inklusionsfördergesetz mitfinanziert werden können. Die beteiligten Ressorts der Landesregierung stehen daher zu diesem Thema bereits in engem Austausch und haben sich darauf geeinigt, sich gemeinsam mit weiteren beteiligten Akteuren, wie den Kommunalen Spitzenverbänden und Praktikerinnen und Praktikern aus Kommunen, der Frage zu widmen, wie eine inklusive Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer (drohenden) Behinderung tragfähig für die Zukunft gelingt.

Das Land selbst ist nicht Träger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Dies sind gemäß § 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Zuständig für die Bewilligung von Schulbegleitungen sind die Kreise und kreisfreien Städte (Jugendhilfeträger/Sozialhilfeträger). Die Ermittlung des jeweiligen persönlichen Bedarfs ist wesentlicher Teil des Verwaltungsverfahrens. Die Leistungen der Schulbegleitung sind als Teil des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in einer Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage zum Landesrahmenvertrag), welche Eckpunkte wie die Qualität, Wirksamkeit, die Personalausstattung und Personalqualifikation usw. festlegt, geregelt. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. dem Offenen Ganztag sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Für die Personalakquise und Personalauswahl ist der jeweilige Leistungserbringer vor Ort verantwortlich. Welcher Träger für die Bewilligung einer Schulbegleitung zuständig ist, hängt von dem jeweiligen Behinderungsbild ab. Bei Vorliegen einer (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderung sind die Sozialämter zuständig; bei einer (drohenden) seelischen Behinderung die Jugendämter.

Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen benötigen oftmals zur Teilhabe an Bildung und zum Erwerb der ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechenden Schulbildung eine besondere Unterstützung. Je nach Bedarf kann der Einsatz eines Schulbegleiters sinnvoll und erforderlich sein. Diese Leistungen werden zur Erfüllung von Individualansprüchen betroffener Kinder erbracht.

Aus schulischer Sicht gelten im Kontext Schulbegleitung folgende Grundsätze:

- Die Verpflichtung zum Schulbesuch zur Erfüllung der Schulpflicht ist nicht gebunden an die Bewilligung einer Schulbegleitung.

- Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung (s. § 1 SchulG NRW). Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt.

- Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, wird die Schülerin oder der Schüler nach dem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert (s. § 19 Absatz 1 SchulG NRW).

Schulbegleitung wird in der Regel durch eine 1:1-Begleitung umgesetzt: Eine Assistenzkraft ist für einen bestimmten Schüler bzw. eine bestimmte Schülerin zuständig. Daneben ist eine gemeinsame Leistungserbringung möglich, sofern diese für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen (§ 112 Absatz 4 SGB IX i. V. m. § 104 SGB IX). Grundlage für die gemeinsame Leistungserbringung ist jedoch auch in dieser Konstellation der individuelle Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) Behinderung nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX.

Bei (drohender) seelischer Behinderung haben Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Entscheidung über den Einsatz einer Schulbegleitung als erforderliche Maßnahme zur Teilhabe an Bildung liegt in diesen Fällen bei den örtlichen Jugendämtern. Diese entscheiden im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die ihnen obliegenden Aufgaben.

Der sozialrechtliche Individualanspruch zur Teilhabe an Bildung ergibt sich aus § 35 a SGB VIII (seelische Behinderung/Jugendhilfeträger) bzw. § 112 SGB IX (körperliche, geistige Behinderung/Sozialhilfeträger), orientiert sich an dem konkreten Bedarf des Kindes oder Jugendlichen und wird durch die Träger der Eingliederungshilfe ermittelt. Die Unterstützungsleistung erfolgt dann über eine sogenannte Schulbegleitung. Eine Kürzung von Leistungen kann im Einzelfall nur

dann erfolgen, wenn sich der individuelle Bedarf des Kindes verändert hat und weniger Unterstützung erfordert. Dies gilt auch für die Unterstützung im Rahmen des Offenen Ganztags (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).

Auch eine gemeinsame Leistungserbringung gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX setzt mithin ein Antrags-, Bedarfsermittlungs- und Bewilligungsverfahren – angestoßen durch die Sorgeberechtigten – in jedem Einzelfall voraus. Daraus kann in bestimmten Fallgestaltungen das Erfordernis resultieren, eine individuelle, auf eine Person zugeschnittene Schulassistenz einzusetzen. Sowohl bei der 1:1-Schulbegleitung als auch bei einer Schulbegleitung in Form der gemeinsamen Leistungserbringung gemäß § 112 SGB IX handelt es sich um die Erfüllung von individuellen Rechtsansprüchen.

Neben der gemeinsamen Leistungserbringung gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX (u.a. „fallabhängiges Poolmodell") sind auch fallunabhängige, infrastrukturelle Poolmodelle (Infrastrukturmodelle) möglich. Sie bieten von Individualansprüchen losgelöste Unterstützungsstrukturen an Schulen und können durch die Inklusionspauschale nach dem Inklusionsfördergesetz mitfinanziert werden.